

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „plattyplus“ vom 22. November 2023 14:08

Zitat von Plattenspieler

Um Nachteilsausgleiche ging es doch in dem Verfahren gar nicht?

Nachteilsausgleiche werden auch hier zumindest nicht auf Zeugnissen vermerkt. Veränderte Bewertungsmaßstäbe hingegen durchaus.

Aufgrund der Legasthenie wurde wohl die Rechtschreibung nicht bewertet und genau das stand auf dem Zeugnis. Das Gericht monierte, dass entweder in Zukunft keine Abweichung vom Standard-Prüfverfahren auf den Zeugnissen mehr ausgewiesen werden darf oder das eben alle Abweichungen ausgewiesen werden müssen. Bisher war es wohl in Bayern so, dass ausschließlich bei dem Befund Legasthenie der Bewertungsmaßstab geändert und dies im Zeugnis vermerkt wurde, wohingegen andere Abweichungen unerwähnt geblieben sind.